

## Anlage 6 a

(zu Nummer 7)

### **Muster für die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für Verfahren mit Umweltprüfung**

◆ Das Muster ist dem Einzelfall anzupassen.

**Regionalverband ...(Name des Regionalverbands)◆**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 11 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)◆ (*beziehungsweise die jeweils letzte Änderung des Gesetzes*) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103)◆ (*beziehungsweise die jeweils letzte Änderung des Gesetzes*):

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat durch Bescheid vom ...(*Datum*)◆ - Aktenzeichen: ...(*Aktenzeichen*)◆- gemäß § 13 Absatz 1 LplG den am ...(*Datum*)◆ von der Verbandsversammlung/des Planungsausschusses (*beschließendes Gremium*)◆ als Satzung beschlossenen Regionalplan/beschlossene (Teil-) Fortschreibung/beschlossene Änderung (*Bezeichnung der Fortschreibung/Änderung des Regionalplans*)◆ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird der Regionalplan/die (Teil-)Fortschreibung/die Änderung ...(*Bezeichnung der Fortschreibung/Änderung des Regionalplans*)◆ für die Region ...(*Name der Region*)◆ verbindlich, soweit die Genehmigung keine Ausnahmen von der Verbindlichkeit enthält.

Der Regionalplan/die (Teil-)Fortschreibung/Änderung (*Bezeichnung der Fortschreibung/Änderung des Regionalplans*)◆ für die Region ...(*Name der Region*)◆, mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung nach § 11 Absatz 3 ROG mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 ROG, die Satzung nach § 12 Absatz 10 LplG und die Genehmigung des Regionalplans durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg liegen ab heute beim Regierungspräsidium ...(*Name und Anschrift des Regierungspräsidiums*)◆ und beim Regionalverband ...(*Name und Anschrift des Regionalverbands*)◆ zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans/(Teil-)Fortschreibung/der Änderung (*Bezeichnung der Fortschreibung/der Änderung des Regionalplans*)♦ ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes und inhaltsgleichen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes nach § 12 Absatz 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 10 Absätze 1 und 2 Satz 2 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 10 Absatz 1 ROG über die Begründung des Regionalplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§11 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans/der (Teil-)Fortschreibung/der Änderung ist nach § 12 Absatz 2 ROG auch unbeachtlich, wenn § 8 Absatz 2 Satz 1 ROG hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsplan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan/die (Teil-)Fortschreibung/Änderung maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 12 Absatz 3 ROG).

Nach § 12 Absatz 4 Nummer 1 ROG besteht ein für die Rechtmäßigkeit des Regionalplans/der (Teil-)Fortschreibung/der Änderung beachtlicher Mangel des nach § 10 Absatz 1 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 9 Absatz 1 ROG), wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Absatz 3 ROG sind.

Für die Rechtswirksamkeit des Regionalplans/der (Teil-)Fortschreibung/der Änderung ist es ferner gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LplG unerheblich, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes, die die Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes ergänzen, ohne Ein-

fluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Dies gilt nicht, wenn eine Vorschrift über den Beschluss oder die Bekanntmachung des Regionalplans/der (Teil-)Fort-schreibung/der Änderung verletzt worden ist (§ 5 Absatz 1 Satz 2 LplG).

Nach § 12 Absatz 5 ROG werden

1. eine nach § 12 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Absatz 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband ...*(Name des Regionalverbands)*♦, dem Regierungspräsidium...*(Name des Regierungspräsidiums)*♦ oder gegenüber dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 5 Absatz 3 LplG wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes, die nicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LplG unerheblich oder nach § 5 Absatz 2 LplG heilbar ist, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband ...*(Name des Regionalverbands)*♦, dem Regierungspräsidium...*(Name des Regierungspräsidiums)*♦ oder gegenüber dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden.

...*(Sitz des Regionalverbands)*♦ ...*(Datum)*♦

(Unterschrift)♦